

ANFRAGE von Roland Scheck (SVP, Zürich) und Christoph Marty (SVP Zürich)

Betreffend Schwimmendes Theater auf dem Zürichsee - Rechtliche Grundlagen

Die «Herzbaracke» ist ein schwimmendes Salon-Theater auf dem Zürichsee, stationiert beim Zürcher Bellevue. Über mehrere Monate werden auf dem schwimmenden Plattformkonstrukt Gastronomie betrieben und Bühnenaufführungen dargeboten.

Zwecks Transparenzmachung der rechtlichen Grundlagen bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Art von Bewilligung liegt der «Herzbaracke» vor (z. B. Sonderbewilligung gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung Art. 49–51 für stationäre schwimmende Anlagen, Hafenverordnung, Baubewilligung oder Nutzungsbewilligung des Kantons/Stadt Zürich)?
2. Ist die Verankerung im Seebecken Bellevue explizit von der Fahrverbotszone ausgenommen und auf welcher Rechtsgrundlage beruht sie (z. B. kantonale Ausnahmeverfügung, polizeiliche Bewilligung, Bundesrecht vs. Kantonsrecht)?
3. Welche Behörden haben die wiederkehrende Saisonbewilligung erteilt?
4. Welche Auflagen bestehen im Bereich Umweltschutz (Abwasser, Abfall, Unterwasserfauna), Sicherheit (Stabilität, Fluchtwege, Brandschutz) und Lärmschutz?
5. Welche Auflagen bestehen im Bereich des Gastroangebotes für Getränke, Alkoholausschank und Nahrungsmittel?
6. Wie wird die Verankerung technisch geregelt (Ankerart, Positionierung, Abstand zu Badenden/Schifffahrtsrouten) und wer kontrolliert die Umsetzung?
7. Welche Rolle spielt die Seepolizei bei der Überwachung und Durchsetzung der Auflagen für die «Herzbaracke»?
8. Wie bewertet der Kanton die Vereinbarkeit von Kultur-/Tourismusknutzung mit den Schutzzwecken der Fahrverbotszone (Sicherheit, Erholung, Naturschutz)?

Roland Scheck
Christoph Marty